

EV.- LUTH. KIRCHENKREIS RANTZAU-
MÜNSTERDORF

1

Konvent der Pastorinnen
und Pastoren
zum
Beteiligungsprozess
Nordkirche

o. Gliederung

2

1. Grundsätzliches
2. Bekenntnisstand
3. Leitungsverständnis
4. Besoldungsrecht
5. Kirchengemeindeordnung
6. Weitere Schritte

o. Gliederung

3

1. Grundsätzliches
2. Bekenntnisstand
3. Leitungsverständnis
4. Besoldungsrecht
5. Kirchengemeindeordnung
6. Weitere Schritte

1. Grundsätzliches I

4

- 27. – 28. Mai 2012 (Pfingsten): Gottesdienst und Fest zur Bildung der gemeinsamen „Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)“
- Damit gleichzeitig Auflösung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Ev. Kirche

1. Grundsätzliches II

5

- **Gliederung der ELKiN:**
 - 1 Landesbischöfin / Landesbischof in Schwerin mit zusätzlicher Predigtstätte in Lübeck
 - 3 Sprengel:
 - ✦ Schleswig und Holstein mit Bischofssitz in Schleswig
 - ✦ Hamburg und Lübeck mit Bischofssitz in Hamburg
 - ✦ Mecklenburg und Pommern mit Bischofssitz in Greifswald
 - Sitz des Landeskirchenamtes in Kiel mit Außenstelle in Schwerin

1. Grundsätzliches III

6

- **Eckpunkte:**
 - Lutherisches Bekenntnis
 - Dreistufiger Aufbau
 - ✦ Landeskirche – Kirchenkreise- Kirchengemeinden
 - Mehrheit der Ehrenamtlichen
 - Gemeinschaft der Dienste und Werke
 - Dienste und Werke als Wesensäußerung von Kirche
 - Solidarisches Finanzsystem



Kirchenkreise der Nordkirche



1. Grundsätzliches IV

8

Finanzen

- Einnahmen sind vor allem Kirchensteuern, EKD-Finanzausgleich, Staatsleistungen, Leistungen aus Versorgungssystemen.
- Die Verteilung erfolgt nach dem Prinzip eines doppelten solidarischen Finanzausgleichs:
 - innerhalb der gemeinsamen Kirche zwischen den drei Ebenen Kirchengemeinden - Kirchenkreise – Landeskirche
 - innerhalb der Kirchenkreise zwischen den Kirchengemeinden
- Verwendung für:
 - Vorwegabzüge für z. B. Versorgung, Umlagen EKD, Entwicklungsarbeit
 - Verteilung auf landeskirchliche Leitung und Verwaltung, Dienste und Werke, Kirchenkreise (einschließlich Kirchengemeinden)
 - Verteilung unter den Kirchenkreisen nach Bauvolumen, Gemeindegliederzahl und Wohnbevölkerungszahl

1. Grundsätzliches V

- **Finanzen: Die Machbarkeitsstudie 2007**
 - Der Anteil der Landeskirche am Kirchensteueraufkommen reduziert sich von 18,7% auf 17,7%
 - Ab 2012 geben die NEK-Kirchenkreise 4,87% ihres Schlüsselanteils an die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern ab (Zusicherung der 5%-Grenze bis 2016)
 - Zum Ausgleich werden ab 2013 je 10,0 Mio. € der Stiftung Altersversorgung der NEK entnommen und auf die NEK-Kirchenkreise verteilt; ab 2017 erfolgt die Ausschüttung an alle Kirchenkreise

1. Grundsätzliches VI

10

Etwa noch Fragen?



o. Gliederung

11

1. Grundsätzliches
2. Bekenntnisstand
3. Leitungsverständnis
4. Besoldungsrecht
5. Kirchengemeindeordnung
6. Weitere Schritte

2. Bekenntnisstand I

12

Präambel

Die Kirche gründet in dem Wort des dreieinigen Gottes. Gerufen von diesem Wort bekennt sich die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland zu dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments bezeugt, sowie in den altkirchlichen Bekenntnissen und in den lutherischen Bekenntnisschriften ausgelegt ist und wie es aufs Neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen. (...)

2. Bekenntnisstand II

13

- **Grundlagen des Bekenntnisses**
 - die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments
 - die altkirchlichen Bekenntnisse
 - die lutherischen Bekenntnisschriften
 - die Barmer Theologische Erklärung

2. Bekenntnisstand III

14

- Die lutherischen Bekenntnisschriften (Art. 2 Abs. 3 Verf. ELKiN)

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland ist eine Kirche lutherischen Bekenntnisses. Zu den lutherischen Bekenntnissen gehören das Augsburger Bekenntnis von 1530, die Apologie des Augsburger Bekenntnis, die Schmalkaldischen Artikel, der Große und der Kleine Katechismus Martin Luthers sowie, wo sie in Geltung stehen, Melanchthons Abhandlung „Über die Amtsgewalt und den Vorrang des Papstes“ und die Konkordienformel.

2. Bekenntnisstand IV

15

- Es handelt sich hier um eine Kompromissformel
- Einigkeit: die Nordkirche ist eine Ev. Kirche lutherischen Bekenntnisses, damit Gliedkirche der EKD und der VELKD
- Aber: in der PEK sind Melanchthons Abhandlung „Über die Amtsgewalt und den Vorrang des Papstes“ und die Konkordienformel nicht in Geltung und werden es auch nicht sein
- Hintergrund: in der Konkordienformel von 1577 geht es u.a. um die Abgrenzung zu den Reformierten insbesondere im Abendmahlsverständnis
- Die PEK ist Mitglied der UEK, daher heißt es in Art.8:

2. Bekenntnisstand V

- Art. 8 Verf. ELKiN

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland nimmt an der weltweiten Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in geschwisterlicher Verbundenheit teil. Sie ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und Gastkirche der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie gehört dem Ökumenischen Rat der Kirchen, dem Lutherischen Weltbund, der Konferenz Europäischer Kirchen und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa an. Sie arbeitet in den Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen mit.

2. Bekenntnisstand VI

17

- **Die Barmer Theologische Erklärung**
 - In keiner Verfassung einer lutherischen Kirche findet sich zurzeit eine Rezeption der Barmer Theologischen Erklärung als Bekenntnisgrundlage
 - Zur Geschichte:
 - ✦ Sie wurde in Zeiten des Kirchenkampfes am 31.5.1934 von einer Versammlung einstimmig verabschiedet, die zu $\frac{3}{4}$ aus Lutheranern bestand
 - ✦ Verfasst wurde sie allerdings zum größten Teil vom reformierten Theologen Karl Barth

2. Bekenntnisstand VII

18

- **Die Barmer Theologische Erklärung**
 - Zur Geschichte:
 - ✦ Reformierte Theologie wird insbesondere deutlich an Fragen wie
 - dem Verständnis von Offenbarung
 - der Rolle Christi
 - dem Kirchenverständnis als bruderschaftlicher Christokratie
 - der Rolle der äußeren Ordnung für das Zeugnis der Kirche
 - dem Verhältnis von Kirche und Volk
 - ✦ bereits einen Tag nach Verabschiedung der Erklärung ging die Absetzbewegung der lutherischen Kirchen von Barmen los

2. Bekenntnisstand VIII

- Die Barmer Theologische Erklärung

- Zur Geschichte:

- ✦ Barmen nannte sich zwar „Bekennnissynode“, wollte aber bewusst kein Bekenntnis verabschieden, um nicht ungewollt eine neue Kirchenunion zu schaffen
- ✦ bei Gründung der VELKD 1948 nahm diese die sog. Verwerfungen in ihre Verfassung auf, weil diese die Abgrenzung zur NS-Ideologie enthalten, nicht aber die theologischen Kernaussagen
- ✦ die EKD hat bis heute nur in ihrer Grundordnung stehen, dass man die Entscheidungen von Barmen bejahe, womit man aber den Akt des Widerstands meinte, die Inhalte aber bewusst ausklammerte

2. Bekenntnisstand VIII

20

Diskussionsbedarf ?



o. Gliederung

21

1. Grundsätzliches
2. Bekenntnisstand
3. Leitungsverständnis
4. Besoldungsrecht
5. Kirchengemeindeordnung
6. Weitere Schritte

3. Leitungsverständnis I

22

- **Die Geschichte Nordelbiens**
 - Die nordelbische Verfassung ist ein Kind ihrer Zeit:
 - ✦ Geprägt von den Studentenunruhen
 - ✦ und Willy Brandts „Wir wollen mehr Demokratie wagen“ (1971)
 - Pastoren wollten nicht mehr die Hauptverantwortung für die Leitung der Gemeinde übernehmen, sondern nur in gemeinsamer Verantwortung mit Laien und Ehrenamtlichen
 - Das schlägt sich nieder in einer 2/3-Mehrheit von letzteren in allen Gremien

3. Leitungsverständnis II

23

- **Die Geschichte Nordelbiens**
 - Zitat: „Man hat den Eindruck, dass dem Ausschuss (zur Vorbereitung des Verfassungstextes, R.P.) erst nach Abschluss seiner Arbeit beim Druck aufgefallen ist, dass es auch Pastoren gibt, die an den Diensten beteiligt sind und die sind dann noch schnell an irgendeine Stelle eingerückt worden. ... Das finde ich grundsätzlich ausgezeichnet!“

3. Leitungsverständnis III

24

- **Die Geschichte Nordelbiens**
 - Die NEK-Verfassung ist die einzige im Bereich der EKD (anders also auch als in der ELLM und der PEK), die den Pastorinnen und Pastoren keine eigene Leitungsfunktion qua Amt gibt
 - Sie nehmen an der Leitung der KG nur teil, sofern und soweit sie Mitglied im KV sind
 - Ihnen obliegt darüber hinaus nur die Sammlung der Gemeinde (Art. 19 Verf. NEK)

3. Leitungsverständnis IV

25

- Der theologische Hintergrund
 - Luthers Adelschrift von 1523:
 - ✦ „Denn was aus der Taufe gekrochen ist, das kann sich rühmen, dass es schon zum Priester, Bischof und Papst geweiht sei, obwohl es nicht einem jeglichen geziemt, solch Amt auszuüben.“
 - Begründung des „Allgemeinen Priestertums“, „Priestertums aller Getauften“

3. Leitungsverständnis V

26

- **Der Konflikt in der Nordkirche**
 - **Wer leitet die Gemeinde?**
 - ✦ **Ausschließlich der Kirchenvorstand leitet die Gemeinde! (NEK)**
 - ✦ **Das ordinierte Amt hat eine geistliche Leitungsfunktion neben dem Kirchenvorstand (ELLM und PEK)**

3. Leitungsverständnis VI

27

- Die Lösung ?
 - Eine Klärung des Konfliktes wird nur mittels „hinreichend unbestimmter“ Formulierungen an verschiedenen Stellen der Verfassung und der Kirchengemeindeordnung herbeigeführt
 - Jeder findet sich und seine Traditionen irgendwie wieder und kann so weitermachen wie bisher

3. Leitungsverständnis VII

28

- **Die Formulierungen**

- Art 2 Abs. 2 Verf. ELKiN: Leitung in allen Ebenen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geschieht im Hören auf Gottes Wort und durch seine Auslegung.
- § 16 Abs. 1 KGO: Die Kirchengemeinde wird im Hören auf Gottes Wort und durch seine Auslegung geleitet. Die Leitung geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebarerer Einheit.
- § 16 Abs. 2 KGO: Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchengemeinderat geleitet.
- Art. 15 Abs. 2 Verf.: Mit der Ordination überträgt die Kirche den Pastorinnen und Pastoren den besonderen Dienst der Sammlung der Gemeinde durch die öffentliche Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament, insbesondere in Gottesdiensten und kirchlichen Amtshandlungen sowie die Verantwortung für den Dienst der Seelsorge und der Unterweisung.

3. Leitungsverständnis VIII

- **Der theologische Hintergrund**
 - Schleiermachers Unterscheidung von „gebundenem“ und „ungebundenem“ Kirchenregiment
 - ✦ „gebunden“ ist das Kirchenregiment, das sich rechtlich-organisatorisch fassen lässt
 - ✦ „ungebunden“ ist das Kirchenregiment, das von Jesus Christus als dem Herrn der Kirche ausgeht und von daher in jeder geistlichen Tätigkeit kirchenleitende Tätigkeiten erkennt
 - Fazit: Pastores haben auf besondere Weise teil an der Leitung der Kirche qua Amt; der Vorrang des Ehrenamtes bleibt erhalten, allerdings nur noch mit einfacher Mehrheit

3. Leitungsverständnis IX

30

Alles klar ?



o. Gliederung

31

1. Grundsätzliches
2. Bekenntnisstand
3. Leitungsverständnis
4. Besoldungsrecht
5. Kirchengemeindeordnung
6. Weitere Schritte

4. Besoldungsrecht I

32

- Die Ausgangslage
 - PEK:
 - ✦ Zahlt 87% nach Besoldungstabelle des Bundes
 - ✦ Keine Durchstufung von A 13 nach A 14
 - ✦ Keine Sonderzahlungen
 - ELLM:
 - ✦ Zahlt 90% nach Besoldungstabelle des Bundes
 - ✦ Durchstufung von A 13 nach A 14
 - ✦ Keine Sonderzahlungen
 - NEK:
 - ✦ Zahlt 100% nach Besoldungstabelle des Bundes
 - ✦ Durchstufung von A 13 nach A 14
 - ✦ Sonderzahlungen
 - Fazit: Besoldungsabstand zwischen NEK einerseits und PEK/ELLM beträgt in der Summe 12% - 15 %

4. Besoldungsrecht II

33

- **Der Kompromiss**

- Angleichung der Besoldung in ELLM und PEK schrittweise bis 2020, linear um jährlich 1,3 % inklusive Durchstufung nach A 14 und Sonderzahlungen
- Bezugsgröße bleibt die Bundesbesoldungsordnung
- Aber: ab 2012 nur noch Übernahme der linearen Besoldungsanpassung des Bundes durch kirchengesetzlichen Beschluss der Landessynode unter Prüfung der finanziellen Machbarkeit
- Ab 2020 Überprüfung des gesamten Besoldungsgefüges und evtl. Umstellung auf Landesbesoldungsrecht

o. Gliederung

34

1. Grundsätzliches
2. Bekenntnisstand
3. Leitungsverständnis
4. Besoldungsrecht
5. Kirchengemeindeordnung
6. Weitere Schritte

5. Kirchengemeindeordnung I

35

Kirchengemeindeordnung

- hat es bisher nur in der ELLM und PEK gegeben
- regelt die Verantwortung und die Arbeit der Kirchengemeinderäte
- geht in Details deutlich über die bisherigen Verfassungsartikel hinaus
- wird Thema auf den Regionalveranstaltungen sein

5. Kirchengemeindeordnung II

36

- Kirchengemeindeformen (Art. 20 Verf.)

Die Kirchengemeinde ist die Gemeinschaft von Gemeindegliedern in einem räumlich bestimmten Bereich (Ortskirchengemeinde). Gemeindeglieder können sich auch in anderen Kirchengemeindeformen regelmäßig um Wort und Sakrament versammeln. Dies gilt insbesondere für Personal- und Anstaltskirchengemeinden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

5. Kirchengemeindeordnung III

37

- **Vorrang der Parochie hat Auswirkungen in anderen Teilen der Verfassung**
 - Art. 58 Abs. 1 Ziff.2: Zusammensetzung des Kirchenkreisrates:
„weitere aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählte Mitglieder, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, und ein Mitglied aus der Gruppe der nicht ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“
 - Art. 78 Abs. 3 Ziff. 2: Wahl in die Landessynode:
„eine Pastorin bzw. einen Pastor, davon mindestens eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, und nicht mehr als eine Pröpstin bzw. einen Propst;“

5. Kirchengemeindeordnung IV

38

Grundsätze der Arbeit in Kirchengemeinden 1

- **Selbstverwaltung (Art. 19 Verf.)**
 - Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechtes in eigener Verantwortung.
 - Sie wird mit den zur eigenverantwortlichen Erfüllung des kirchlichen Auftrages in ihrem Bereich erforderlichen Mitteln ausgestattet.
- **Leitung (Art. 23 Verf.)**
 - Die Leitung der Kirchengemeinde geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit.
 - Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchengemeinderat geleitet.
- **Kirchengemeinderat (Art. 24 Verf.)**
 - Der Kirchengemeinderat trägt Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums, den Aufbau und die Gestaltung des Lebens in der Kirchengemeinde sowie für die Ordnung der Kirchengemeinde.
 - Die Sitzungen sind nicht öffentlich (§ 18 Abs. 1 KGO)

5. Kirchengemeindeordnung IV

39

Grundsätze der Arbeit in Kirchengemeinden 2

- Aufgaben des KGR (§ 19 KGO): trägt Verantwortung dafür, dass
 - das Evangelium der Schrift und dem Bekenntnis gemäß verkündigt wird
 - diese Botschaft auf vielfältige und einladende Weise erfahrbar werden kann und im Leben der Kirchengemeinde und ihrer Glieder immer neu Gestalt gewinnt
 - die KG ihren öffentlichen Auftrag in der Gesellschaft und ihren Dienst in Diakonie, Mission und Ökumene sowie Bildung wahrnimmt
 - der Friede in der Kirchengemeinde gewahrt und die Gemeinschaft der Kirche Jesu Christi gestärkt wird

5. Kirchengemeindeordnung IV

40

Grundsätze der Arbeit in Kirchengemeinden 3

- Aufgaben des KGR für den Aufbau und die Gestaltung des Lebens der Kirchengemeinde (§ 20KGO):
 - Beschlussfassung über die Gestaltung der Gottesdienste und liturgischen Handlung; Sorge um lebendigen Gottesdienst und Pflege der Kirchenmusik
 - Sorge für die Verkündigung des Ev. an alle Generation in altersgerechten Angeboten
 - Gewinnung von Gemeindegliedern für ehrenamtliche Engagement
 - Gewinnung von finanziellen Mitteln (z.B. Spenden)
 - Stärkung der Zusammenarbeit in der Region
 - Förderung von Diakonie und Ökumene

5. Kirchengemeindeordnung IV

41

Grundsätze der Arbeit in Kirchengemeinden 4

- Aufgaben des KGR für die Ordnung der KG (§ 21KGO):
 - Bisherige verfassungsmäßige Aufgaben des KV (Stellenbesetzung, Haushaltspläne, Jahresrechnungen, Vermögensverwaltung ...)

5. Kirchengemeindeordnung V

42

Grundsätze der Arbeit in Kirchengemeinden 5

- **Beanstandungen (Art. 26 Verf.)**

Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied haben einen Beschluss des Kirchengemeinderates innerhalb von zwei Wochen zu beanstanden, wenn sie ihn für bekenntnis- oder rechtswidrig halten. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wenn und soweit der Kirchengemeinderat den beanstandeten Beschluss bestätigt, entscheidet der Kirchenkreisrat.

- **Geschäftsführung (Art. 28Verf.)**

- Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem vorsitzenden Mitglied
- kann in Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied auf eine/n PastorIn übertragen werden

- **Gemeindeversammlung (Art. 33Verf.)**

- kann nur noch Anregungen an den KGR geben, keine Anträge mehr stellen

4. Verfassung V

43

Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

- **Aufgabengemeinschaft**

- Kirchengemeinden vereinbaren, einzelne Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen.

- **Kirchengemeindeverbände**

- Kirchengemeinden schließen sich zu einem Verband mit einer eigenen Satzung zusammen, die Leitung erfolgt durch die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand.
- Die Kirchengemeinden übertragen dem Verband eigene Aufgaben zur gemeinschaftlichen Erfüllung.

- **Regionalverband**

- Die Kirchenkreissatzung schließt Kirchengemeinden zu einem Regionalverband zusammen. Dieser wird durch die Regionalversammlung und den Regionalvorstand geleitet.
- Die Regionalversammlung beschließt Aufgaben, die gemeinschaftlich wahrgenommen werden.

o. Gliederung

44

1. Grundsätzliches
2. Bekenntnisstand
3. Leitungsverständnis
4. Besoldungsrecht
5. Kirchengemeindeordnung
6. Weitere Schritte

6. Weitere Schritte I

45

Zeitplan im Kirchenkreis 1

- 8.2.: Konvent der Mitarbeitenden, 17.00 Uhr, Café Schwarz, Itzehoe
- 9.2.: Konvent der Dienste und Werke, 9.00 Uhr, Fritz-Reuter-Straße 25, Elmshorn
- 25.2.: Regionalveranstaltung Nord für KVs, 18.00 Uhr, St. Ansgar Itzehoe

6. Weitere Schritte II

46

Zeitplan im Kirchenkreis 2

- 11.3.: Regionalveranstaltung Süd für KVs, 18.00 Uhr, Bugenhagen-KG, Klein-Nordende
- bis 18.3.: Rückmeldung aus den Veranstaltungen an den KKV
- 4.4.: Sitzung des KKV mit Beratung der Synodenvorlagen
- 7.5.: Vorbereitungstreffen der Synodalen und stellvertr. Synodalen zur KK-Themensynode, 9.30 Uhr, St. Nikolai Elmshorn
- 21.5.: Themensynode, 9.30 Uhr, St. Nikolai Elmshorn

Auf dem Weg zur Nordkirche

47

**Herzlichen Dank für Eure
Aufmerksamkeit !**